



Vorstand:

Ludger Neef (Vorsitzender)  
Dr. Martin Oster (stellv. Vorsitzender)  
Marcus Bandoss (Schriftführer)  
Frank Debus (Kassierer)

Vereinsregister: Amtsgericht Siegen VR2868

Internet: buergerverein-flammersbach.de  
mail: info@buergerverein-flammersbach.de

---

## Grundsätze

### zur Anmietung und Nutzung der „Alten Schule“ in Flammersbach (gültig ab 1. August 2022)

### Allgemeines

1. Träger der „Alten Schule“ ist der Bürgerverein Flammersbach e. V., folgend BVF genannt.
2. Die Alte Schule, Flammersbacher Straße 31, 57234 Wilnsdorf Flammersbach kann von Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen, von Flammersbacher Einwohnern und deren Angehörigen sowie Gruppen und Vereinen angemietet werden. Der Mieter oder die Mieterin müssen älter als 25 Jahre sein. Die Veranstaltung darf nicht im Widerspruch zu den Zielsetzungen des BVF stehen und nicht gegen Gesetz, gute Sitten und das Allgemeinwohl verstoßen.

Die Anmietung der Räumlichkeiten im Erdgeschoß der „Alten Schule“ erfolgt über die folgenden Personen / Objektbetreuer:

Henning Boss	Handy: 0171 1955 715
Ludger Neef	Handy: 0170 2031 391
Christian Chadt	Handy: 0171 3632 587

Bei Vermietung an einem Samstag muss der Mieter die Nutzung der Toiletten im Eingangsbereich und der Sitzecke draußen am Parkplatz in der Zeit von 17:30 – 22:15 Uhr für eine Veranstaltung des Bürgervereins tolerieren.

3. Der BVF überlässt dem Mieter die angemieteten Räume einschließlich seiner Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und das sonstige Inventar vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen.

Die „Alte Schule“ ist einschließlich seiner Einrichtungen und Inventar vor und nach der Nutzung gemeinsam mit dem Beauftragten des BV bezüglich eventueller Schäden in Augenschein zu

nehmen und zu protokollieren. Das Mietobjekt wird nach der Nutzung durch den Mieter besenrein übergeben.

Die Verwendung von Wurfmaterial (wie z. B. Konfetti, Reis o. ä., sowie Tischfeuerwerke etc.) ist untersagt!

#### 4. Anmietung - Mietpreise

Der Bürgersaal verfügt maximal über 55 Stuhlplätze. Die maximale Anzahl an Personen ohne Bestuhlung beträgt 80 Personen.

#### **Mietpreis inkl. Reinigung beträgt € 225,00**

Die Kautions beträgt 200 € und ist vor Benutzung in BAR zu entrichten.

Dies gilt nicht bei wiederkehrender, regelmäßiger Nutzung von Gruppen und Vereinen.

### **Haftung**

1. Die Einrichtung der Räume und Belegung der Freiflächen sind so vorzunehmen, dass bei Feuer oder Unfall ausreichend breite Flucht- und Rettungswege frei bleiben.  
(siehe Belegungsplan)
2. Der Mieter trägt das gesamte Haftungsrisiko für die Veranstaltung einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung. Der Mieter haftet insbesondere für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Personen- oder Sachschäden, die in und an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Zugängen, Einrichtungen, Inventar und Geräten sowie Freiflächen entstanden sind. Schäden sind unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Tage dem Beauftragten des BVF zu melden.
3. Der Mieter verpflichtet sich, alle entstandenen Schäden schnellstmöglich durch ein Fachbetrieb auf eigene Kosten zu beheben. Andernfalls ist der BVF berechtigt, die Schäden auf Kosten des Mieters beheben zu lassen.  
Der Mieter befreit den BVF von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der BVF haftet nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Störungen oder sonstigen Ereignissen, die die Veranstaltung beeinträchtigen.
4. Kann die Nutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten aus unvorhersehbaren sicherheitstechnischen Gründen (z.B. Unwetter) oder baulichen Maßnahmen nicht erfolgen, wird die erteilte Nutzungszusage insoweit widerrufen. Eventuell geleistete Anzahlungen (Kautions) werden voll erstattet, weitergehende Ansprüche des Mieters bestehen jedoch nicht. Tritt der Mieter < 4 Wochen vor Anmietdatum vom Vertragsabschluss zurück wird die Anzahlung in Höhe € 125,- einbehalten. Auf Wunsch kann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.
5. Die Haftung des BVF als Besitzer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB bleibt unberührt. Der BVF haftet nicht für Fahrzeuge, Kleidungsstücke und andere vom Mieter abgestellte oder mitgebrachte Dinge.

## Gesetzliche Bestimmungen

1. Die gesetzliche Bestimmung (Jugendschutz, GEMA, Schankerlaubnis, Sperrstunde etc.) sind durch den Mieter und von diesem zu beachten bzw. zu beantragen.
2. Bezüglich möglicher Lärmbelästigungen wird auf die geltenden Satzungen der Gemeinde Wilnsdorf hingewiesen. Danach ist insbesondere nach 22:00 Uhr alles zu unterlassen, was zu Störungen der Nachtruhe führen kann. Zum Schutze der Nachbarn sind insbesondere folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:
  - Musik nur in der Lautstärke zu erzeugen, dass niemand beeinträchtigt wird; die Fenster, die Außentüren sind zu schließen
  - Sich außerhalb des Hauses leise zu verhalten; besonders störend sind lautes Rufen, Hupen und das Schlagen von Autotüren

## Reinigung

1. Das Aufräumen sowie die grobe Reinigung der Räume (Ausfegen, Beseitigen von z.B. Getränkeflecken, Verschmutzungen durch Essensreste) hat bis zum darauffolgenden Mittag bis 12:00 Uhr durch den Mieter zu erfolgen, soweit nicht nachfolgende Veranstaltung einen früheren Zeitpunkt erforderlich machen. Anfallender Müll muss unbedingt getrennt in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Leere Flaschen und Leergut sind vom Mieter fachgerecht zu entsorgen. Wurden die Getränke durch einen Dienstleister zur Verfügung gestellt müssen die entsprechenden Rückgabemengen im Foyer sortiert und sauber abgestellt werden. (Die Abholung ist vorab mit dem Vermieter abzustimmen)
2. Stühle und Tische sind vom Mieter oder der Mieterin sauber und gereinigt ins Stuhllager wieder einzulagern.
3. Die Endreinigung wird grundsätzlich durch den BVF vorgenommen.

## Getränke und Ausschank

Getränke können in Abstimmung mit dem BVF bezogen werden.

## Hausmeister und Beauftragte

Der für die Vermietung Beauftragte sowie die Vorstandsmitglieder des BVF üben im Auftrag des BVF das Hausrecht aus. Ihnen wird das Recht eingeräumt, die benutzten Räume jederzeit zu betreten und Weisungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.

